

Jugendzentrum Saftladen  
Mobile Jugendarbeit  
Jugendtreff Ein-Stein  
Ganztagsbetreuung  
Freiwilligendienst  
Integration aktiv  
Schulsozialarbeit  
Quartiersmanagement

## Mietvertrag für Hüpfburg

für alle Schulen, Vereine, Verbände, Jugendgruppen etc.

Die Reservierung der Hüpfburg erfolgt telefonisch unter 08171 / 90208 oder per Mail an [gf@jugendarbeit-geretsried.de](mailto:gf@jugendarbeit-geretsried.de). Sie ist verbindlich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages und Buchungsbestätigung durch den TVJA.

zwischen dem Trägerverein Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V. und

Name Organisation: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. / Mail: \_\_\_\_\_

**vertreten durch** Verantwortlichen (mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson)

Name d. Verantwortl.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. / Mail: \_\_\_\_\_

Mietgegenstand: Hüpfburg

Kosten Nicht-Mitglieder  200,00 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer

Kosten Mitglieder  100,00 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer

Zeitraum: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Stornierungen, bzw. Terminänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Bei Stornierung ab 4 Wochen vor Reservierungsdatum wird eine Rücktrittspauschale von 50 % der Tagespauschale für die reservierten Tage, zzgl. Bearbeitungsgebühr von 5,- EUR zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Der Entleiher ist verantwortlich, dass die Hüpfburg gemäß den Vorgaben gemäß der Betriebshinweise und Verpflichtungserklärung aufgebaut und verwendet wird. Diese werden beim Verleih ausgehändigt.

Bei Schlechtwetter kann die Hüpfburg abbestellt werden. Es entstehen keine Kosten für den Mieter

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der verantwortlichen Entleiher/in (Betreuer/in)

# **Verpflichtungserklärung für den Benutzer**

Die Betriebshinweise (liegt dem Vertrag bei) sind für den Nutzer bindend und somit vollumfänglich einzuhalten.

Der Mieter übernimmt die Hüpfburg in sauberem und funktionstüchtigem Zustand. Bestehende Mängel bzw. Schäden, müssen dem Vermieter vor der Inbetriebnahme unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Die Hüpfburg ist mit Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, starke Verschmutzungen, Diebstahl oder auch Zerstörung haftet der Mieter im vollen Umfang.

Der Trägerverein Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V. trägt keine Verantwortung für Unfälle bzw. Personenschäden, die bei der Benutzung der gemieteten Hüpfburg entstehen. Der Mieter haftet selbst für Sach- bzw. Personenschäden.

## **1. Zusätzliche Kosten**

Zusätzlich Kosten fallen für den Mieter an, wenn die Hüpfburg stark verschmutzt zurückgegeben wird. Hierfür berechnen wir 20,00 EUR für die Reinigung. Wird die Hüpfburg während der Mietzeit beschädigt, haftet der Mieter für die Reparaturkosten sowie Ausfallkosten, falls diese anfallen. Ebenso haftet der Mieter im vollem Umfang, wenn die Hüpfburg oder das Zubehör entwendet wurde.

## **2. Elektrisches Gebläse:**

Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben. Das Gebläse darf nur mit einem Feuchtigkeitsschützen Verlängerungskabel betrieben werden. Das Gebläse muss an einem sauberen und trockenen Ort stehen. Der Lufteintritt darf nicht behindert werden. Es dürfen keine Fremdteile angesaugt werden.

## **3. Aufstellfläche**

Vorzugsweise ist eine ebene, freie Gras – bzw. Rasenfläche zu wählen und nie ohne Unterlegplane benutzen. Vor dem Ausbreiten der Schutzplane ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen, spitzen Gegenständen etc. ist.

Vor dem Aufblasen ist die Hüpfburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90° Winkel weggeht und nicht verdreht ist.

## **4. Aufblasen**

Die Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Während des ganzen Betriebes muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Papier oder sonstiges den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des ganzen Betriebes zu beobachten und zu kontrollieren.

## **5. Luftablassen:**

Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.

**Achtung!:** Es darf niemand in die Hüpfburg, bevor diese vollständig aufgeblasen ist.

Bei Sturm, starkem Wind oder Niederschlag darf die Hüpfburg nicht benutzt werden. Sie ist im Fall von höherer Gewalt (Feuer, Wasser, Sturm o.ä.) sofort von dem Mieter außer Betrieb zunehmen und entsprechend (abgebaut) vorübergehend zu sichern.

## **6. Aufsichtsperson**

Untersuchungen zeigen, dass Unfälle mit Hüpfburgen und dergleichen am häufigsten dann passieren, wenn keine Aufsichtsperson vorhanden ist. Die Hüpfburg muss während des gesamten Betriebes von einem verantwortlichen Erwachsenen beaufsichtigt werden. Die Aufsichtsperson muss sicherstellen können, dass die Hüpfburg nicht überlastet wird und kein Kind über die seitlichen Schutzwände klettert, daran hängt oder dergleichen mehr. Die Kinder sollten in entsprechende Gruppen eingeteilt werden, so dass nur etwa gleich schwere und gleichalte Kinder gleichzeitig hüpfen. Schuhe, Halsketten, Ringe, Brillen und Gegenstände, welche Verletzungen herbeiführen und / oder die Hüpfburg beschädigen können, müssen vor der Benutzung entfernt werden.

**Achtung!** Kinderhüpfburgen sind für Kinder konstruiert und daher nicht für die Benutzung durch Erwachsene geeignet und zugelassen.

Die Geschäftsbedingungen und Sicherheitsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert.  
Ein Exemplar wurde an mich ausgehändigt.

.....  
Unterschrift, Datum